

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden

Von der Vollversammlung der IHK Dresden gemäß § 4 Nr. 2, § 5 Abs. 3 IHKG am 27. Februar 1996 beschlossen. Geändert durch die Vollversammlungsbeschlüsse vom 22. September 1999, 8. Dezember 1999, 28. November 2007, 3. November 2011 und 30. November 2016.

I. WAHLEN ZUR VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 WAHLSYSTEM

Die Kammerzugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vollversammlung. Abweichend davon können Ersatzpersonen (§ 6) durch die Vollversammlungsmitglieder zugewählt werden.

§ 2 WAHLRECHT

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen gemäß §§ 2 und 13 a des IHKG.
- (2) Das Wahlrecht ruht bei Wahlberechtigten, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 3 STIMMRECHT

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten wird ausgeübt a) für natürliche Personen durch den Kammerzugehörigen selbst, falls er unter Betreuung, Vormundschaft oder Pflegschaft steht oder minderjährig ist, durch seinen gesetzlichen Vertreter; b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt oder bevollmächtigt ist.
- (3) Das Stimmrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen des Wahlberechtigten oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten des Wahlberechtigten (§ 5 Absatz 2 Satz 2 IHKG) ausgeübt werden.
- (4) Das Stimmrecht kann jeweils nur von einer einzigen zur Vertretung befugten oder durch Bevollmächtigung bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Stimmrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Grund für das Ruhen des Wahlrechts gemäß § 2 Absatz 2 vorliegt.
- (6) Die Stimmberechtigten müssen volljährig und vollgeschäftsfähig sein.
- (7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Stimmrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei besonders bestellten Bevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 4 WÄHLBARKEIT

- (1) Zum Vollversammlungsmitglied ist wählbar, wer am Wahltag
 - § volljährig ist;
 - § stimmberechtigt im Sinne des § 3 ist;
 - § einen Wahlberechtigten vertritt, dessen Wahlrecht nicht nach § 2 Absatz 2 ruht.
- (2) Die Wählbarkeit ist auf die Wahlgruppe und den Wahlbezirk beschränkt, in der der Kammerzugehörige wahlberechtigt ist.
- (3) Jeder Kammerzugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.
- (4) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5 DAUER UND VORZEITIGE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT IN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden für fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vollversammlung.
- (2) Bis zur Konstituierung der neugewählten Vollversammlung nehmen die bisherigen Mitglieder der Vollversammlung ihr Mandat wahr.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der Wahlperiode mit dem Tod, mit der Amtsniederlegung oder mit der der Vollversammlung obliegenden Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen der Wählbarkeit.
- (4) Beschlüsse und Wahlen der Vollversammlung werden dadurch nicht berührt, dass Mitglieder beteiligt waren, bei denen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorlagen. Nach der Feststellung des Wegfalls der Voraussetzungen der Wählbarkeit durch die Vollversammlung ist das bisherige Mitglied nicht mehr berechtigt, an Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in einen anderen Wahlbezirk innerhalb des Gebietes der Kammer.

§ 6 NACHRÜCKEN UND ERSATZWAHL EINES AUSGESCHIEDENEN VOLLVERSAMMLUNGSMITGLIEDES

- (1) Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, werden durch diejenigen Kandidaten ersetzt, die nach dem festgestellten Wahlergebnis in demselben Wahlbezirk und in derselben Wahlgruppe nach dem Mitglied mit der geringsten Stimmenzahl und den eventuell bereits nachgerückten Ersatzpersonen die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
- (2) Ist keine Ersatzperson vorhanden, so besetzt die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die Vollversammlungsmitglieder. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode der Vollversammlung. Das zu wählende Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 % der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist eine Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder nach Absatz 2 ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode der Vollversammlung entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung. Das zu wählende Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 7 ZEITPUNKT DER WAHL

- (1) Die Wahlen zur Vollversammlung finden in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Vollversammlung beschließt den genauen Zeitpunkt der Wahl.

§ 8 WAHLGRUPPEN, WAHLBEZIRKE UNDSITZVERTEILUNG

- (1) Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sind die Wirtschaftsstrukturen des Kammerbezirkes sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.
- (2) Die Wahlberechtigten wählen in folgenden Wahlgruppen:

Wahlgruppe 1	Produzierendes, verarbeitendes und Baugewerbe
Wahlgruppe 2	Handel
Wahlgruppe 3	Gastgewerbe
Wahlgruppe 4	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
Wahlgruppe 5a	Zentralbanken und Kreditinstitute
Wahlgruppe 5b	sonstiges Kredit- und Versicherungsgewerbe
Wahlgruppe 6	Dienstleistungen
- (3) Die Zahl der in jeder Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Wahlgruppe 1	20 Mitglieder
Wahlgruppe 2	15 Mitglieder
Wahlgruppe 3	5 Mitglieder
Wahlgruppe 4	5 Mitglieder
Wahlgruppe 5a	2 Mitglieder
Wahlgruppe 5b	3 Mitglieder
Wahlgruppe 6	20 Mitglieder
- (4) Die Wahlberechtigten der Wahlgruppen 1, 2 und 6 wählen in folgenden Wahlbezirken (gemäß Gebietsstand vom 01.08.2008).

Wahlbezirk Ost: Landkreise Bautzen und Görlitz
Wahlkreis Mitte: Landeshauptstadt Dresden
Wahlkreis West: Landkreise Meißen, und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
Für die Wahlberechtigten der Wahlgruppen 3, 4 und 5 ist der gesamte Kammerbezirk der Wahlbezirk.

- (5) Die Sitze der Vollversammlung werden wie folgt verteilt:

Wahl- gruppe	Wahlbezirk		
	Ost	Mitte	West
1	6	8	6
2	5	5	5
6	5	10	5

§ 9 WAHLAUSSCHUSS

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder Wahl einen Wahlausschuss, der aus Mitgliedern der Vollversammlung besteht. Der Wahlausschuss hat einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind je ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Wahl wird vom Wahlausschuss, durch Beschluss festgelegt.

§ 10 WÄHLERVERZEICHNISSE

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl für jeden Wahlbezirk und jede Wahlgruppe ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Dabei obliegt die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlgruppen und den Wahlbezirken der Entscheidung des Wahlausschusses. Die Wählerverzeichnisse werden auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten ausgelegt. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Näheres bestimmt der Wahlausschuss.
- (2) Mitglieder, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr in die Wählerverzeichnisse aufgenommen werden konnten, können innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist der Wählerverzeichnisse einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.
- (3) Wählen kann nur, wer in den Wählerverzeichnissen aufgeführt ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 11 Abs.3) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 entstanden ist.

§ 11 BEKANNTMACHUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

- (1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse in den einzelnen Wahlbezirken im Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden bekannt. Die Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten der einzelnen Wahlbezirke auf, binnen einer mindestens zweiwöchigen Frist für ihre Wahlgruppe Kandidatenvorschläge einzureichen. Das Ende der Frist ist dabei bekanntzugeben. Auf die Bestimmungen des § 12 Absätze 1 - 4 ist hinzuweisen.
- (3) In der Bekanntmachung ist die von dem Wahlausschuss festgesetzte Wahlfrist enthalten.

§ 12 WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen reichen für ihren Wahlbezirk und ihre Wahlgruppe Kandidatenvorschläge schriftlich, per Fax oder mit eingescanntem Dokument per E-Mail ein. Die Kandidaten müssen der Wahlgruppe im Wahlbezirk angehören, für die sie vorgeschlagen werden.
- (2) Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Berufsstellung, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Die Kandidatenvorschläge müssen von drei (in der Wahlgruppe 5a: einem) Stimmberechtigten derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks unterschrieben sein. Die Unterzeichner der Kandidatenvorschläge haben außer ihrem vollen Namen ihr kammerzugehöriges Unternehmen und dessen Anschrift, jeweils in Maschinenschrift oder in Blockbuchstaben, anzugeben.

- (4) Jeder Stimmberechtigte darf nur einen Kandidatenvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet er mehrere Vorschläge, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Kandidatenvorschläge und fordert ggf. die Unterzeichner im Falle der Feststellung von Mängeln unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Beseitigung auf. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl über die Gültigkeit der eingegangenen Kandidatenvorschläge und fasst die gültigen Kandidatenvorschläge in jedem Wahlbezirk und in jeder Wahlgruppe in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten zu einer einzigen Kandidatenliste zusammen.
- (6) *(gestrichen)*
- (7) Geht in einer Wahlgruppe eines Wahlbezirkes kein gültiger Kandidatenvorschlag ein, so wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 11 Absatz 2 unter Setzung einer weiteren Frist von zwei Wochen. Läuft diese Nachfrist ergebnislos ab, so schlägt der Wahlausschuss selbst Kandidaten vor.

§ 13 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- (1) Die Wahl findet schriftlich statt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für jeden Wahlbezirk und in jeder Wahlgruppe die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in dieser Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Wahlunterlagen sind den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlfrist zu übersenden.
- (3) Der Stimmberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind, und kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wähler übersendet der Kammer den Stimmzettel in einem verschlossenen neutralen Umschlag mit dem Kennzeichen "IHK-Vollversammlungswahl" und dem Wahlausweis, aus welchem die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts hervorgeht. Die bei der Kammer eingehenden Umschläge werden nach Prüfung des Wahlausweises unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 14 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Ergebnis. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
 - c) auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind.
 Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist. Anderenfalls sind alle Stimmzettel ungültig. Ein Stimmzettel, der ganz durchgestrichen ist, bleibt bei Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Gewählt sind in den einzelnen Wahlbezirken und Wahlgruppen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht, das gleiche gilt für die Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt sodann unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht die gewählten Kandidaten sowie die Ersatzpersonen und deren Reihenfolge bekannt.

§ 15 RECHTSMITTEL

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

II. WAHLEN ZUM PRÄSIDIUM

§ 16 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Vollversammlung wählt das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Dresden. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Präsidiums müssen Ersatzwahlen durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (3) Zu Vollversammlungen, in denen der Präsident und/oder die Vizepräsidenten und/oder die weiteren Mitglieder des Präsidiums gewählt werden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen und der Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes sowie dem Hinweis auf § 17 einzuladen. Für die Durchführung von Ersatzwahlen gilt dies entsprechend.

§ 17 KANDIDATENVORSCHLÄGE

Das amtierende Präsidium legt der Vollversammlung Kandidatenvorschläge vor. Dabei hat es nur solche Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens vier Vollversammlungsmitgliedern schriftlich vorgelegt und unterzeichnet sind. Die Kandidatenvorschläge sind bis spätestens eine Woche vor der Wahl dem Präsidium, z.Hd. des Präsidenten, einzureichen. Dabei kommt es nicht auf die Absendung der Vorschläge, sondern auf deren Zugang an.

§ 18 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- (1) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Stimmzettel, die an die in der Sitzung anwesenden Vollversammlungsmitglieder verteilt werden. Auf den Stimmzetteln sind sämtliche Vorschläge aufgeführt, die gemäß § 17 vom Präsidium zu berücksichtigen waren.
- (2) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel abgegeben. Es dürfen nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie im jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Der Stimmzettel ist in eine Wahlurne zu legen.

§ 19 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Die Vollversammlung bestimmt vor der Wahl aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.
- (2) Bei der Auswertung der Stimmzettel gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder erreicht hat.
- (4) Bei der Wahl des Vizepräsidenten sind die Kandidaten mit den vier besten Stimmergebnissen, bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums die Kandidaten mit den acht besten Stimmergebnissen gewählt, unabhängig davon, ob ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder erreicht hat.
Erreichen bei den vierbesten und/oder bei den achtbesten Stimmergebnissen mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses im Beisein der Mitglieder des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (5) Im Falle von Ersatzwahlen gelten die Regelungen in den vorstehenden Absätzen (3) und (4) entsprechend.
- (6) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 BEKANNTMACHUNGEN

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Wirtschaftsdienst" der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Oktober 1991 außer Kraft.